

B e s c h l u s s a n t r a g der FPÖ-Gemeinderäte Maximilian Krauss, MA, Ing. Udo Guggenbichler, MSc und Stefan Berger betreffend „sektorales und temporäres Bettelverbot mit Platzkartensystem“, eingebracht in der Gemeinderatssitzung am 24. November 2022 zu Post 10

In den vergangenen Monaten ist in Wien ein seit langem bekanntes und vernachlässigtes Problem wieder verstärkt aufgetaucht - die organisierte Bettelei (Bettlermafia). Ob in der Innenstadt, in den Stationsbereichen diverser Verkehrsmittel, in Einkaufsstraßen, vor Kirchen, auf Märkten oder anderen öffentlichen touristisch stark frequentierten Plätzen, es hat sich eine regelrechte Bettlerszene, oft mit fixen „Standplätzen“ in der Stadt entwickelt. Unter den Bettlern befinden sich viele Behinderte, die ganz offensichtlich eingesetzt werden, um besonderes Mitleid zu erregen.

Die Transportmodalitäten (organisierte Anreise in (Klein-)Bussen aus osteuropäischen Ländern), die strategische Verteilung der Bettler, die Unterbringung in Massenquartieren sowie die Kontrolle der Bettelnden und das regelmäßige Abkassieren des erbetelten Geldes durch eigens dafür abgestellte Personen, zeigen deutlich, dass es sich hier um ein gut organisiertes Bettelnetzwerk handelt. Dabei werden gezielt Menschen ausgebeutet, die keine Chance haben, aus dieser Falle zu gelangen.

Immer mehr Wienerinnen und Wiener, die dieses Bettelunwesen bisher geduldig ertragen haben, erkennen genau, dass ihre Gutherzigkeit ausgenützt wird und ihre Spenden nicht den Armen, sondern ihren „Bossen“ zu Gute kommen. Der Unmut über diesen Missstand steigt daher bei der Bevölkerung deutlich an.

Bisher wurden die Wienerinnen und Wiener vor allem im Bereich der Wiener Linien und der ÖBB durch vermeintliche Bettler belästigt, nun allerdings auch verstärkt auf Märkten und in Geschäftsstraßen. Neben der Belästigung kommt es durch diese mittlerweile unerträgliche Situation zu Umsatzeinbußen und zu vermehrtem Taschendiebstahl.

Es ist der Polizei nicht möglich, effektiv gegen diese Missstände vorzugehen, weil die jeweiligen Qualifizierungen wie zum Beispiel „Gewerbsmäßigkeit“ im Wiener Landes-Sicherheitsgesetz kaum nachgewiesen werden können. Die Stadtregierung zieht sich auf den Bereich von Begrifflichkeiten zurück und nimmt diese besorgniserregende Situation und die unzureichende Rechtslage schweigend zur Kenntnis.

Faktum ist: Um der organisierten Bettelei wirkungsvoll entgegen zu treten, ist unbedingt ein Bettelverbot zumindest in bestimmten Gebieten wie beispielsweise auf Märkten, in Einkaufsstraßen, in und um Schulen, Kindergärten, Seniorenheimen, Friedhöfen, Parkanlagen, Kinderspielplätzen oder in der Inneren Stadt nötig.

Die in Wien ausufernde organisierte Bettelei bedarf neben einem sektoralen Verbot auch einer Kontrolle und Reglementierung. Durch eine derartige gesetzliche Regelung kann sichergestellt werden, dass eine festgesetzte Höchstzahl nicht überschritten wird und die Identität des Bettlers, der sich sonst in absoluter Anonymität befindet, besonders in Bezug auf Alter, Herkunft, rechtmäßigen Aufenthalt und Wohnsitz festgestellt wird.

Die gefertigten Gemeinderäte stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates nachfolgenden

B e s c h l u s s a n t r a g

Der Herr Bürgermeister wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass der Magistrat umgehend in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde eine ortspolizeiliche Verordnung nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände erlässt, um Betteln auf bestimmten noch zu bezeichnenden Bereichen wie Innere Stadt, Einkaufsstraßen, Märkte udgl. zu bestimmten Zeiten zu untersagen. Dabei möge auch ein Platzkartensystem für Bettler und Bettlerinnen in Wien implementiert werden.

Wer die Gebote und Verbote dieser ortspolizeilichen Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hierfür im § 108 Abs. 2 Wiener Stadtverfassung - WStV, LGBl. für Wien Nr. 28/1968 in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung beantragt.